

Bekanntmachung

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat mit Bescheid vom 19. Dezember 2023 den 28. Nachtrag zur Satzung der Pronova BKK genehmigt.

Die Änderung der Satzung bezieht sich auf

§ 14 Absatz X: Zusätzliche kinderorthopädische Hilfsmittel

Die Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Die Satzung ist im Internet unter www.pronovabkk.de einzusehen. Auf Wunsch wird sie den Versicherten der Pronova BKK zugesandt.

Ludwigshafen, 19. Dezember 2023

Der Vorstand
gez. Kaiser

28. Nachtrag zur Satzung der Pronova BKK

Artikel I: Inhalt des Satzungsnachtrages

Nach § 14 Absatz IX werden die Worte „X (aufgehoben)“ gestrichen und durch folgenden neuen Absatz X ersetzt:

„X *Zusätzliche kinderorthopädische Hilfsmittel*

- I Für Versicherte ab dem 4. und bis zum vollendeten 15. Lebensmonat werden von der Pronova BKK die Kosten für die Versorgung mittels Kopforthesen (Molding helmets / Cranio-Helmtherapie) übernommen, wenn dies nach der Schwere der Erkrankung erforderlich ist, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern. Die Indikationsstellung und Verordnung muss durch eine spezialisierte orthopädische Einrichtung bzw. Fachklinik oder einen Facharzt für Orthopädie erfolgen und den Kriterien entsprechen, die nach dem Stand der Medizin für die Verordnung dieser Therapieform angemessen sind. Hierzu zählt, dass eine konventionelle Therapie nicht möglich oder nicht erfolgversprechend ist oder dass ohne die Versorgung mittels Kopforthese Folgebehandlungen zu erwarten sind. Das Hilfsmittel hat den nach dem Stand der Medizin anzulegenden Qualitätsanforderungen zu entsprechen.*
- II Sind die Voraussetzungen nach Absatz I erfüllt, so übernimmt die Pronova BKK zunächst 80 Prozent der Kosten der Kopforthesenversorgung. Die restlichen 20 Prozent werden übernommen, wenn die Behandlung in dem durch den Behandlungsplan bestimmten medizinisch erforderlichen Umfang abgeschlossen wurde. Maximal übernimmt die Pronova BKK die Kosten in Höhe von 2.000 Euro.“*

Artikel II: Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Leverkusen, 05.12.2023

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Der Vorstand

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der Pronova BKK am 5. Dezember 2023 beschlossene 28. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 13. Dezember 2023

213 – 10204#00055#0032

